

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Nenndorf (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Nenndorf ist als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbunds angeboten werden, erhebt die Stadt Bad Nenndorf nach Maßgabe des § 98 Abs. 5 NKomVG einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Kurparks und für das Kurorchester, die die Stadt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Nenndorf und der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH zu erstatten hat.

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

44 % durch Gästebeiträge.

Von den Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung des Kurparks werden 12 % in die Kalkulation für Tourismusbeiträge einbezogen und gemäß der Tourismusbeitragssatzung abgerechnet.

Kalkulatorische Kosten zählen zu den Aufwendungen.

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteils zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Bad Nenndorf Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
3. Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung oder Berufsausbildung oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Erhebungsgebiet aufhalten.
4. Personen mit nur 1 Übernachtung im Kurbezirk (z. B. Geschäftsreisende),
5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten i. S. d. Ziffer 5, die auf ständige Begleitung angewiesen sind,
7. Zweitwohnungsbesitzer, die sich nachweislich nur zu Eigentümerversammlungen, Versammlungen der Zweitwohnungsbesitzer oder zu Renovierungsarbeiten über maximal 5 Tage im Kalenderjahr im Erhebungsgebiet aufhalten.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. In anderen Einzelfällen kann eine Befreiung vom Gästebeitrag erfolgen, sofern eine soziale Härte vorliegt.

§ 4

Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Der Gästebeitrag beträgt pro Tag:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Einzelperson bzw. die erste Person einer Familie | 2,50 Euro |
| 2. für den Ehegatten, Lebenspartner und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 Euro |

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages auf Antrag einen Jahresgästebeitrag für das jeweilige Kalenderjahr zahlen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend zu erfolgen. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Überzahlungen werden nicht erstattet.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die in Abs. 1 unter Ziffer 1 genannte Person | 75,00 Euro |
| 2. für die in Abs. 1 unter Ziffer 2 und Abs. 2 genannten Personen | 60,00 Euro. |

(3) Für Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 50 % beträgt, beträgt der Gästebeitrag 2,00 Euro.

§ 5

Sonderregelungen

(1) Die Stadt kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrengästekarten erhalten auf Antrag Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den 25. Aufenthalt in der Stadt.

(2) Für Personen, die sich wegen einer Anschlussheilbehandlung (AHB), Nachsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme im Kurort aufhalten, beträgt der Gästebeitrag 1,75 Euro pro Tag, wenn der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthalts gezahlt wird.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) und enden mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

Für den Jahregästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld erstmalig mit Ausstellung der Jahregästekarte, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7

Beitragserhebung

(1) Der nach Tagen berechnete Gästebeitrag ist spätestens am ersten Werktag nach Ankunft des Gästebeitragspflichtigen zu zahlen, soweit die Einziehung nicht gemäß § 8 dieser Satzung erfolgt.

Der Jahregästebeitrag ist mit der Ausgabe der Jahregästekarte zu zahlen.

Gemäß § 12 NKAG ist die Kur- & Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH berechtigt, den Gästebeitrag entgegen zu nehmen. Die Veranlagung des Gästebeitrages durch Abgabebescheide sowie die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt durch die Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG.

(2) Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes, wird der Gästebeitrag auf Antrag gegen Rückgabe der Gästekarte zeitanteilig erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Beitragspflichtigen gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach Abreise des Kurgastes. Dieses gilt nicht für eine Jahregästekarte.

(3) Als Nachweis für die Zahlung des Gästebeitrages dient eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden. Eine Erstattung von Gästebeiträgen findet in diesem Fall nicht statt.

(4) Die Gästekarte / Jahregästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte / Jahregästekarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, wer durch Betreiben eines Campingplatzes, einer Klinik oder Kurklinik, eines Sanatoriums oder Kurheimes, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen spätestens am ersten Tag nach dem Anreisetag eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag einzuziehen, sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Samtgemeinde Nenndorf anzumelden. Der von der Samtgemeinde Nenndorf ausgegebene amtliche Meldeschein ist zu verwenden.

Der Gästebeitrag ist von dem Wohnungsgeber innerhalb 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Samtgemeinde Nenndorf auf Verlangen vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

(3) Der Gästebeitragspflichtige und der Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 u. 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Stadt Bad Nenndorf sowie die Samtgemeinde Nenndorf dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer:

- entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung den nach Tagen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach Ankunft an die Stadt Bad Nenndorf zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt,
- entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Gästekarte überträgt und / oder missbräuchlich verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am 1. Tag nach dem Anreisetag eine Gästekarte ausstellt, den Gästebeitrag nicht rechtzeitig einzieht, den Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH bzw. den Gästebeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zahlt,
- entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung kein Gästeverzeichnis führt, in das der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung und der An- und Abreisetag eingetragen sind oder wer sich weigert, das Gästeverzeichnis auf Verlangen der Samtgemeinde Nenndorf vorzulegen, oder das Gästeverzeichnis nicht gem. § 8 Abs. 2 aufbewahrt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung vom 14.12.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 13.12.2017



Matthias

Bürgermeisterin

Stadt Bad Nenndorf



Schmidt

Stadtdirektor